

«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»



Erbschaftssteuerreform betrifft nur Millionen-Erbschaften

Überstürzte Panikschenkungen sind unnötig

Die Erbschaftssteuerreform will einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der AHV leisten. Sie betrifft nur Erbschaften ab 2 Millionen Franken und wird nicht rückwirkend angewendet. Die aktuelle Welle überstürzter Schenkungen ist reine Panikmacherei. Bei den Liegenschaften geht das Initiativkomitee davon aus, dass sie zu einer zurückhaltenden Verkehrswertbeurteilung in die Nachlassberechnung einfließen werden. Schliesslich zählen Pensionskassengelder nur zum Nachlass wenn das Kapital bezogen wird und sind ansonsten von der Erbschaftssteuer nicht betroffen.

Die Volksinitiative von EVP, SP, Grünen und Gewerkschaften will eine nationale Erbschaftssteuer auf Millionen-Erbschaften von mehr als 2 Millionen Franken einführen, um die AHV langfristig zu sichern. Statt die Mehrwertsteuerprozente oder Lohnbeiträge zu erhöhen oder gar die Renten zu senken, soll auch die Renten beziehende Generation mit einer moderat ausgestalteten Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Finanzierung der AHV beitragen. Das Initiativkomitee stellt fest, dass in der aktuellen Diskussion der hohe Freibetrag von 2 Millionen oft vergessen geht. Wer 3 Millionen netto besessen hat, vererbt noch immer 2.8 Millionen und der effektive Steuersatz beträgt 6.7%. Zuwendungen an den Ehepartner und Spenden an gemeinnützige Institutionen sind zudem steuerfrei. Für Unternehmen sind erhebliche Ermässigungen vorgesehen, welche die Weiterführung möglich machen und die Arbeitsplätze erhalten.

Damit ist die vorgeschlagene Erbschaftssteuerreform ein moderater Vorschlag. Das Initiativkomitee unterstützt die Aussagen besonnener Experten, welche die aktuelle Welle überstürzter Schenkungen als Panikmacherei bezeichnen, welche von einigen Interessenverbänden nach Kräften geschürt werde oder vor Schlaumeier-Tricks warnen, die sich im Nachhinein zum Bumerang erweisen können. Die Unterschriftensammlung ist auf gutem Weg. Aktuell sind rund 46'000 Unterschriften beim Initiativkomitee eingegangen. Weitere Unterschriftenbögen können auf www.erbschaftssteuerreform.ch heruntergeladen werden.

Keine rückwirkende Anwendung der Erbschaftssteuerreform

Die Erbschaftssteuerreform wird nur Todesfälle ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens betreffen. Von einer rückwirkenden Anwendung kann keine Rede sein. Es wird niemand Erbschaftssteuern nachzahlen müssen. Hingegen werden Schenkungen von mehr als 20'000 Franken pro Person und Jahr ab dem 1. Januar 2012 mitberücksichtigt, wenn bei Todesfällen nach Inkrafttreten der Initiative dereinst der Nachlass ermittelt wird. Damit soll verhindert werden, dass die Millionen-Vermögen nach erfolgreicher Unterschriftensammlung und Volksabstimmung mit dem Ziel der Steuervermeidung noch übertragen werden können. Solche Vorwirkungen sind aber nichts Neues, sondern beispielsweise im Bau- und Planungsrecht gang und gäbe.

Liegenschaften weiterhin zum Verkehrswert in die Nachlassberechnung einfließen lassen

Nach dem Ableben einer Person werden die Aktiven und Passiven des Nachlasses möglichst genau und individuell erfasst. Bei Liegenschaften wird dabei nicht einfach der frühere Vermögenssteuerwert übernommen, sondern es wird bereits heute eine Schätzung des Verkehrswerts vorgenommen. Dabei besteht ein erhebliches Ermessen und damit auch ein Verhandlungsspielraum. In aller Regel liegt der massgebliche Verkehrswert weit unter dem bei einem Verkauf erzielbaren Höchstpreis (Marktwert). An diesem System soll nichts geändert werden. Das Initiativkomitee geht davon aus, dass Liegenschaften aufgrund einer zurückhaltenden Verkehrswertbeurteilung in die Nachlassberechnung einfließen werden. Dabei werden allenfalls vorhandene Hypothekarschulden selbstverständlich in Abzug gebracht. Auch dies wissen viele nicht.

«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»



Vorsorgegelder zählen nur teilweise zum Nachlass

Verschiedentlich wird behauptet, dass wegen der Pensionskassengelder deutlich mehr Menschen von der Initiative betroffen sein könnten. Tatsache ist: die Gelder der 2. Säule – auch allfällige Kapitalleistungen im Todesfall – zählen nicht zum Nachlass und sind von der Erbschaftssteuer nicht betroffen. Ausgenommen sind einzig die Kapitalauszahlungen der Pensionskasse beim Erreichen des Rentenalters, welche je nach Statuten anstelle einer Rente bezogen werden können. Sie bilden vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung an einen Teil des Vermögens und gehören dereinst zum Nachlass. Erbschaftssteuerpflichtig sind auch die Gelder der Säule 3a, und zwar auch dann, wenn jemand vor Erreichen des Pensionsalters stirbt. Im Vergleich zur 2. Säule weisen die Gelder der Säule 3a aber eine geringere Bedeutung auf.

Bern, den 5. Dezember 2011/nh

Gerne stehen für weitere Informationen zur Verfügung:

Heiner Studer, Präsident der EVP Schweiz: 079 445 31 70
Joel Blunier, Generalsekretär EVP Schweiz: 076 379 76 79
Niklaus Hari, Mediensprecher EVP Schweiz: 079 202 72 27

Christian Levrat, Präsident der SP Schweiz: 079 240 75 57
Paul Rechsteiner, Präsident des SGB: 071 228 41 11
Ueli Leuenberger, Präsident Grüne Schweiz: 079 254 16 59